

83. Ist die Abtretung künftiger — nur als möglich vorausgesetzter —
Forderungen zulässig?

B.G.B. § 398.

VII. Civilsenat. Ur. v. 29. September 1903 i. S. Stadtgem. B.
(Bekl.) w. B. (KL). Rep. VII. 198/03.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Aus den Gründen:

... „Die eingeklagten Forderungsbeträge von 2350 M beruhen auf dem von der Beklagten mit dem Bauunternehmer K. am 1. Juni 1900 geschlossenen Werkvertrage; die Abtretung der aus diesem Verhältnisse entspringenden Forderungen von seiten des K. an den Kläger ist schon im April 1900 erfolgt. Die Beklagte bestreitet die Rechtswirksamkeit der Abtretung, jedoch mit Unrecht. Die Frage, ob künftige Forderungen, zu denen noch nicht einmal ein Grund vorhanden, deren Entstehung vielmehr nur als möglich vorausgesetzt wird, Gegenstand eines gültigen Abtretungsvertrages sein können, ist zwar in der Literatur streitig, von der Rechtsprechung des Reichsgerichts aber unter der Herrschaft des früheren Rechtes bejaht worden. So sagt das Urteil des III. Civilsenates vom 20. Januar 1891, Rep. III. 281/90, bei dem es sich, soweit ersichtlich, um die Anwendung des gemeinen Rechtes handelte, geradezu, die Zulässigkeit solcher Cessionen sei jetzt unbestritten, ebenso der mit der Entstehung der Forderung sich unmittelbar vollziehende Übergang derselben auf den Cessionar. Das hier zur Anwendung kommende Bürgerliche Gesetzbuch entscheidet die Frage nicht ausdrücklich; es ist aber weder mittelbar aus sonstigen Bestimmungen des Gesetzbuches, noch aus den Verhandlungen der Kommissionen und des Reichstages ein zwingender Grund zu entnehmen, der dazu nötigen würde, die Frage nunmehr anders zu ent-

scheiden, als nach gemeinem Rechte. Die Bejahung der Zulässigkeit entspricht auch unverkennbar einem bringenden Verkehrsbedürfnisse, dessen Nichtbefriedigung, falls sie vom Bürgerlichen Gesetzbuche gewollt wäre, sicher nicht ohne nähere Begründung geblieben wäre. Der zweite Satz des § 398 B.G.B. steht dieser Auffassung nicht entgegen; er sagt nur, daß sich die Rechtsänderung unmittelbar an den Abtretungsvertrag, nicht erst an die Benachrichtigung des Schuldners oder an die Auslieferung der Schuldturkunden oder an sonstige mit der Erfüllung des Abtretungsvertrages zusammenhängende Umstände knüpft. . . .